

VERORDNUNG

der Gemeindevertretung
im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Mittersill vom 13.03.2018 wird kundgemacht, dass für den Fall der Erteilung einer Ausnahme von der Verpflichtung zur Errichtung eines Kinderspielplatzes für Kleinkinder (§ 48 BauTG) einmalig eine Ausgleichsabgabe erhoben wird.

Die Höhe der Ausgleichsabgabe ergibt sich durch Multiplikation der erforderlichen Fläche (§ 36 Abs 3 BauTG) mit dem Richtwert. Der Richtwert wird auf Basis der durchschnittlichen Grundbeschaffungskosten für einen Quadratmeter Wohnbauland in der Gemeinde mit **EUR 170,00** festgesetzt.

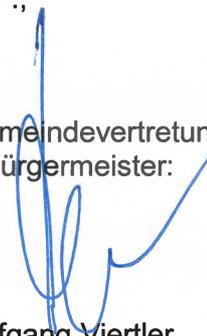
Inkrafttreten: 01.05.2018

Rechtsgrundlage:

- § 50 Salzburger Bautechnikgesetz 2015 – BauTG 2015 idgF.;
- § 79 Salzburger Gemeindeordnung 1994 – GdO 1994 idgF.;



Für die Gemeindevertretung:
Der Bürgermeister:


Dr. Wolfgang Viertler

Ergeht zur Kenntnis an:

Sbg. Landesregierung, gemäß § 79 (5) GemO als Aufsichtsbehörde

Amtstafel der Stadtgemeinde Mittersill

Kundmachungsdauer: 2 Wochen
Angeschlagen am: 16.04.2018
Abgenommen am: 30.04.2018